

Schützenbruderschaft
„St. Liborius“ e.V.
Assinghausen von 1871



Satzung

gemäß Satzungsänderung / Eintragung vom 01.08.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „St. Liborius-Schützenbruderschaft Assinghausen von 1871“ und hat den Sitz in Assinghausen, Stadt Olsberg.
- (2) Die Bruderschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnberg unter der Nr. 10079 eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Wesen, Zweck und Aufgaben

- (1) Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes über den Kreisschützenbund Brilon.
- (2) Die Bruderschaft erstrebt die Erhaltung echten sauerländischen Brauchtums getreu der Devise „Glaube, Sitte, Heimat“.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege des Heimatgedankens.
 - b) Pflege des überlieferten Brauchtums und althergebrachter Traditionen
 - c) Förderung der Liebe zum Vaterland. Hierzu gehört auch das Kameradengedenken der in beiden Weltkriegen gefallenen, vermissten und verstorbenen Mitbürger am Ehrenmal.
 - d) Förderung der Eintracht und des Gemeinschaftsgeistes unter den Bürgern des Ortes.
 - e) Pflege der Gemeinschaft aller Schützenbrüder, insbesondere durch die alljährliche Feier des Schützenfestes.
 - f) Förderung der Interessen der Jugend am Schützenwesen.
- (4) Eine besondere Aufgabe der Bruderschaft besteht ferner darin, die christliche Lebensauffassung als Basis des Vereinslebens zu verankern und die traditionelle Verbundenheit zur Kirche zu pflegen und auszuüben. Zu allen Feierlichkeiten der Kirche (z.B. Prozession, Bischofsempfang, Einführung und Verabschiedung eines Pfarrers) nimmt die Bruderschaft mit Fahnenabordnung teil.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, kirchliche, schützenbrüderliche und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine außergewöhnlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bruderschaft können alle Männer werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und sich zu dieser Satzung bekennen.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierdurch ist der Erwerb der Mitgliedschaft mit allen Pflichten und Rechten vollzogen. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme eines Mitgliedes. Bei Ablehnung des Antrages wird der Betroffene schriftlich benachrichtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluss sowie bei Auflösung der Schützenbruderschaft.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; er ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr bleibt bestehen.
- (5) Ein Mitglied kann aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) seiner Beitragspflicht zwei Jahre nicht nachkommt. (Der Beitrag ist gemäß den Vorschriften des BGB eine Bringschuld.);
 - b) den Zielen oder den Beschlüssen der Bruderschaft zuwiderhandelt;
 - c) das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft verletzt;
 - d) Bruderschaftseigentum vorsätzlich beschädigt, verschleppt oder entwendet.
- (6) Über den Ausschluss im Falle des Abs. 5 a) entscheidet der Vorstand; im Falle des Abs. 5 b) – d) ebenfalls der Vorstand, aber mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Stimmen, Dem Mitglied ist vorher entsprechend Gehör zu gewähren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an alles alljährlich stattfindenden Versammlungen und Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilzunehmen.

- (2) Weiterhin haben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen der Schützenbruderschaft sowie das vorhandene Inventar nach Maßgabe der bestehenden Gebührensatzung und Ordnungen zu nutzen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Mitglieder über 60 Jahre haben die Möglichkeit, beitragsfrei zu werden, müssen dies dem geschäftsführenden Vorstand jedoch mitteilen. Sie haben in der Mitgliederversammlung weiterhin Sitz und Stimme und genießen alle Rechte wie die zahlenden Mitglieder.
- (5) Mitglieder, die ihren Wohnsitz auswärts haben und nachweislich bereits Mitglied ihrer örtlichen Schützenbruderschaft sind, kann ein ermäßigter Beitrag eingeräumt werden.
- (6) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen dürfen Vergütungen und Aufwandsentschädigungen geleistet werden, wobei die Zahlungen nicht unangemessen hoch sein dürfen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung an die Organe des Vereins sind zulässig.
- (7) Die Mitglieder haben die Ehrenpflicht, an sämtlichen öffentlichen Aufzügen, insbesondere am Schützenumzug, teilzunehmen.
- (8) An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft, an Prozessionen sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollten sich alle Mitglieder beteiligen.

§ 6 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- (1) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- (2) der Schützenvorstand

§ 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und oberstes Organ der Schützenbruderschaft.
- (2) Die Generalversammlung besteht aus den zahlenden und beitragsfreien Mitgliedern der Bruderschaft. Sie fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Zur Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem

anberaumten Termin durch öffentlichen Aushang an der Aushangtafel Grimmedenkmal einzuladen.

- (3) Im Januar jeden Jahres ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Weitere Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (4) Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
 - d) Erlass und Änderung von Ordnungen
 - e) Festlegung von Veranstaltungen
 - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung der Bruderschaft
- (5) Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Beschlussfassung zur Auflösung der Bruderschaft eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Nicht erschienene Mitglieder sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.
- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und in das Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Hauptmann als 1. Vorsitzenden,
- b) dem 1. Zugführer als stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Adjutanten,
- d) dem 2. Zugführer, der zugleich Stellvertreter des 1. Zugführers ist,
- e) drei Fähnrichen,
- f) 6 Fahnenoffizieren,
- g) 2 Königsoffizieren,
- h) dem Geschäftsführer,
- i) dem Kassierer,
- j) dem Hallenwart der vereinseigenen Einrichtungen,
- k) dem Protokollführer.

Zum Vorstand gehört ferner der jeweilige Ortpfarrer als Präses.

Für die Vorstandsmitglieder von Buchstabe c) – g) werden insgesamt 6 Vertreter gewählt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts setzt sich zusammen aus:
- a) dem Hauptmann als 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer und
 - c) dem 1. Zugführer.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Bruderschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Hauptmann und 1. Vorsitzende ist Leiter der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist Repräsentant der Bruderschaft bei allen inneren und äußeren Veranstaltungen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bruderschaft nach außen.
- (3) Der Gesamtvorstand vertritt die Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit, insbesondere beim Schützenfest, bei Aufmärschen und Veranstaltungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Einhaltung der Gesetze und einschlägigen Vorschriften, Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über die Vermögensgegenstände der Bruderschaft und trifft alle Vorbereitungen zu den unter seiner Leitung stehenden Veranstaltungen. Er setzt die Höhe der zu zahlenden Eintrittsgelder bei Festen und Veranstaltungen fest.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Über Verhandlungen, auf deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden besonders hingewiesen wurde oder die persönlichen Angelegenheiten betreffen, ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder können vom Hauptmann und 1. Vorsitzenden zu Arbeiten an vereinseigenen Gebäuden und Einrichtungen herangezogen werden.
- (6) Es gehört zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder, sich im Bedarfsfall kurzfristig untereinander zu vertreten und damit die Aufgaben des jeweils anderen Amtes vorübergehend wahrzunehmen.

§ 10 Wahl des Vorstandes / Wahlmodus

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Generalversammlung im Januar jeden Jahres durch Stimmzettel oder Handzeichen. Nähere Einzelheiten des Wahlverfahrens werden von der Generalversammlung festgelegt.
- (3) Es dürfen nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die mindestens drei Jahre Mitglied der Bruderschaft sind.
- (4) Grundsätzlich ist jeder Schützenbruder verpflichtet, die Wahl zum Vorstand anzunehmen, es sei denn, er hat schon zwei mal drei Jahre dem Vorstand angehört.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Generalversammlung. Bis dahin nimmt ein Stellvertreter das Amt wahr.
- (6) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus; ein neuer Prüfer wird gewählt. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und in der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (7) Bei Änderungen im geschäftsführenden Vorstand ist die Änderung im Vereinsregister unverzüglich herbeizuführen.

§ 11 Schützenfest, Vogelschießen, Schützenkönig

- (1) Das Schützenfest als höchstes Fest wird mit Festzügen und Vogelschießen begangen. Das Schützenfest wird jeweils am 4. Sonntag im Monat Juli jeden Jahres gefeiert, es sei denn, die Generalversammlung legt bei besonderen Umständen einen abweichenden Termin fest.
- (2) Zum Festzug wird der Schützenkönig mit Musik abgeholt. Die Festzüge bilden die Grundlage, die einer militärischen Einheit gleichen. Im Übrigen wird das Schützenfest in traditioneller Weise gefeiert.
- (3) Das Vogelschießen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften auf einen Holzvogel. Schützenkönig ist derjenige, der den letzten Rest des Vogels abschießt. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand.
- (4) Der jeweilige Schützenkönig trägt während seiner Amtszeit die Ehrenzeichen der Bruderschaft. Er erwählt sich eine Königin und bestellt einen Hofstaat.
- (5) Zum Vogelschießen werden alle Schützenbrüder zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Neubürger müssen 5 Jahre ortsansässig und Mitglied des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit weitergehende Einschränkungen beschließen; eine letzte Entscheidung bleibt dem Vorstand überlassen.

- (6) Der jeweilige Schützenkönig erhält von der Bruderschaft ein Schussgeld, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Wer Krone, Reichsapfel und Zepter abschießt, erhält ebenfalls ein Schussgeld.
- (7) Der König ist verpflichtet, während seiner Amtszeit zu Beerdigungen verstorbener Vereinsmitglieder unter Anlegung der Königskette teilzunehmen.

§ 12 Auflösung der Bruderschaft

- (1) Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur durch eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Katholische Kirchengemeinde Assinghausen zur Erhaltung der örtlichen Pfarrkirche St. Katharina zu Assinghausen. Im Gegenzug übernimmt die Kirchengemeinde St. Katharina Assinghausen die vorläufige Aufbewahrung des ideellen Eigentums der Schützenbruderschaft St. Liborius Assinghausen. Dies ermöglicht eine eventuelle, spätere Fortführung der Vereinsarbeit.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der ordentlichen Generalversammlung am 14. Januar 2017 beschlossen; sie tritt am gleichen Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 17. Januar 2010 und die hierzu beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Olsberg-Assinghausen, den 14. Januar 2017